

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz  
zur Dritten Änderung der Leistungssatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

**Vom 19. Dezember 2016**

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Änderung der Leistungssatzung.

Dresden, den 19. Dezember 2016

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Dr. Koch  
Abteilungsleiter

## Dritte Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Änderung der Leistungssatzung

**Vom 30. November 2016**

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

### Artikel 1

Die Leistungssatzung vom 29. April 2015 (SächsABl. S. 1350), zuletzt geändert am 13. April 2016 (SächsABl. S. 1070), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach der Angabe „Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)“ die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung eingefügt“.
2. In den Anlagen 1 bis 4 und 6 wird jeweils die Angabe „(inklusive Mehrwertsteuer)“ gestrichen.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
    - „7. Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

Unterstützung der BHV1-Bekämpfung gemäß der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Neufassung des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10-Status ‚BHV1-freies Gebiet‘ (BHV1-Landesprogramm) vom 30. November 2016 (SächsABl. S. 185).

#### 7.1 Höhe der Beihilfe

7.1.1 Treten in einem Bestand Rinder mit einem erstmaligen BHV1gE-positivem oder BHV1gE-fraglichem Befund auf, kann eine Merzungsbeihilfe nach der Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes durch das LÜVA unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) der TSK in Höhe von 100,00 Euro für männliche Kälber bis Ende des 6. Lebensmonats und in Höhe von 200,00 Euro für andere Rinder gewährt werden. Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhaft Verhalten des Tierhalters gebunden.

7.1.2 Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß der BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung:  
Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf BHV1 an der LUA Sachsen gemäß näherer Anweisung des LÜVA. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

7.1.3 Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BHV1 im Falle eines Ausbruchs oder eines Verdachts auf BHV1-Infektion bis maximal 4,00 Euro pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK gemeldeten Tiere und nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen

#### 7.2 Voraussetzungen

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: Beihilfe zur Impfung gegen BHV1) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen BHV1-Programmes unter Einbeziehung des RGD. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK.

Für die Gewährung der BHV1-Merzungsbeihilfe (Antragsformular: Beihilfe zur Merzung BHV1gE-positiver oder BHV1gE-fraglicher Rinder) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Nachweis des BHV1gE-positiven beziehungsweise BHV1gE-fraglichen Ergebnisses für die zu merzenden Tiere.
  - b) Nachweis der Schlachtung über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT).“
- b) Nummer 8 wird neu gefasst:

„8. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

Unterstützung der Bekämpfung der BVD/MD gemäß der BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) und zur Bekämpfung in infizierten Beständen (BVD/MD-Programm) vom 30. November 2016 (SächsABl. S. 187).

- 8.1 Höhe der Beihilfe
- 8.1.1 Beihilfe an den Tierhalter zu den BVD-Impfungen gemäß betrieblichem BVD/MD-Programm bis maximal 4,00 Euro pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK gemeldeten Tiere und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.
- 8.1.2 Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von persistent BVDV-infizierten Rindern, wenn die Bedingungen des betrieblichen BVD/MD-Programms eingehalten werden, in Höhe von 100,00 Euro pro PI-Tier.
- 8.1.3 Untersuchung von Blut- oder Gewebeproben entsprechend der BVDV-Verordnung und den Ausführungshinweisen des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (Erlass des SMS vom 7. Januar 2011, Az. 24-9157-18/1).  
Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und Nummer 3 des BVD/MD-Programms.

## 8.2 Voraussetzungen

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: Beihilfe zur Impfung gegen BVD/MD) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen BVD-Programmes unter Einbeziehung des RGD. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK.

Für die Gewährung der Merzungsbeihilfen (Antragsformular: ‚Beihilfe zur Merzung persistent infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD‘) für PI-Tiere müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Einbeziehung des RGD in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes
  - b) Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 der BVDV-Verordnung
  - c) Nachweis der Schlachtung oder Verendung des PI-Tieres über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT)“
- c) In Nummer 9.1.4 werden nach dem Wort „Impfung“ die Worte „gegen Salmonellen“ eingefügt. Die Angabe 1,00 Euro wird durch die Angabe 2,00 Euro ersetzt.
- d) Die Anlage 2 Nummer 12 wird neu gefasst:  
„12. Blauzungenkrankheit

## 12.1 Monitoring

bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen be-

stimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37, L 36 vom 10.2.2011, S. 20), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 456/2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S. 7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des SMS vom 13. Juli 2016, Az. 24-9156-31/25.

## 12.1.1 Höhe der Beihilfe

12.1.1.1 Übernahme der Kosten zur Blutprobenentnahme bei Rindern	
Zuchtbetrieb	
1. Tier	4,00 Euro
2. bis 30. Tier	2,30 Euro
ab 31. Tier	1,60 Euro
Wegegeld	15,00 Euro
Für die Blutprobenentnahme bei Rindern in Mutterkuhhaltungen wird ein Aufschlag von 1,00 Euro pro Tier gewährt.	
sonstiger Betrieb	
1. Tier	4,45 Euro
2. bis 30. Tier	2,56 Euro
ab 31. Tier	1,79 Euro
Wegegeld	16,68 Euro

12.1.1.2 Die Kosten der Untersuchungen an der LUA Sachsen trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

## 12.1.2 Voraussetzungen

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten ‚Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen‘ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.  
Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben, welche im Rahmen zur Untersuchung auf BHV1, Leukose oder Brucellose (siehe Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nummer 12.1.1.1

## 12.2 Impfung

Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2016 beziehungsweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2016 (SächsABl. S. 1222) in Verbindung mit § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

- 12.2.1 Höhe der Beihilfe
- 12.2.1.1 Beihilfe zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach Vorschrift der Impfstoffhersteller in Höhe der jährlichen Kosten für den Impfstoff.
- 12.2.1.2 Übernahme der Kosten nach Nummer 12.2.1.1 durch den Freistaat Sachsen nach § 32 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK.
- 12.2.2 Voraussetzungen  
Der Tierhalter stellt einen Antrag ‚Beihilfeantrag Blauzungenimpfung‘ unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Nummer 12.2.1 zur Einlösung bei der TSK.“
4. Anlage 3 wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Prävention von Schwanzbeißen
- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prävention von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrtrandnekrosen bei Schweinen in Sachsen vom 30. November 2016 (SächsABl. S. 189).
- 7.1 Höhe der Beihilfe
- 7.1.1 Eigenanteil  
Dem Tierhalter werden labordiagnostische Untersuchungsleistungen gemäß diesem Programm als Eigenanteil in Rechnung gestellt.
- 7.1.2 Beantragung De-minimis-Beihilfe  
Der vom Tierhalter zu tragende Eigenanteil nach Nummer 7.1.1 kann als De-minimis-Beihilfe beantragt werden. Dafür ist der ‚Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe bei der TSK‘ zu verwenden.“
5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8 wird neu gefasst:
- „8. Blauzungenkrankheit
- 8.1 Monitoring
- bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37, L 36 vom 10.2.2011, S. 20), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 456/2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S. 7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des SMS vom 13. Juli 2016, Az. 24-9156-31/25.
- 8.1.1 Höhe der Beihilfe
- 8.1.1.1 Übernahme der Kosten zur Blutprobenentnahme bei Schafen und Ziegen
- |                 |            |
|-----------------|------------|
| 1. Tier         | 4,00 Euro  |
| 2. bis 30. Tier | 2,30 Euro  |
| ab 31. Tier     | 1,60 Euro  |
| Wegegeld        | 15,00 Euro |
- 8.1.1.2 Die Kosten der Untersuchungen an der LUA Sachsen trägt der Freistaat Sachsen gemäß § 29 Nummer 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.
- 8.1.2 Voraussetzungen  
Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten ‚Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen‘ an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.  
Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben, welche im Rahmen zur Untersuchung auf Maedi (siehe Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nummer 8.1.1.1.
- 8.2 Impfung
- Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2016 beziehungsweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2016 (SächsABl. S. 1222) in Verbindung mit § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 8.2.1 Höhe der Beihilfe
- 8.2.1.1 Beihilfe zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach Vorschrift der Impfstoffhersteller in Höhe der jährlichen Kosten für den Impfstoff
- 8.2.1.2 Übernahme der Kosten nach Nummer 8.2.1.1 durch den Freistaat Sachsen nach § 32 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und die TSK

8.2.3 Voraussetzungen  
Der Tierhalter stellt einen Antrag ‚Beihilfeantrag Blauzungenimpfung‘ unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Nummer 8.2.1.1 zur Einlösung bei der TSK.“

6. In Anlage 8 Nummer 3 wird die Angabe „und Beratung der Tierhalter im Rahmen von Veranstaltungen und Tagungen der Tiergesundheitsdienste vom 24. November 2011“ durch die Angabe „(Früherkennungsprogramm) vom 30. November 2016“ ersetzt.

7. Anlage 9 wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 (Einführung) und Nummer 3.1.1 wird wie folgt gefasst:  
„3. Schweinepest Wildschweine

Untersuchung von Wildschweinen gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen – Verfahrensweise im Freistaat Sachsen ab dem 1. Januar 2017 vom 13. Dezember 2016, Az. 24-9156-10/40“

- b) In Nummer 3.1.1 wird nach der Angabe „§ 29 Nummer 1“ die Angabe „und § 32 Absatz 1“ eingefügt.  
c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„7. TSE/BSE-Monitoring

Erhebung der Anträge auf Gewährung einer Beihilfe durch den Freistaat Sachsen zur Untersuchung auf TSE/BSE bei Rindern, Schafen und Ziegen gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des TSE/BSE-Monitorings in Sachsen im Jahr 2017 vom 8. Dezember 2016, Az. 24-9156-27/82

#### 7.1 Leistung

Erhebung und Auswertung der Anträge auf Gewährung einer Beihilfe durch den Freistaat Sachsen zur Untersuchung auf TSE/BSE bei Rindern, Schafen und Ziegen“

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, den 30. November 2016

Sächsische Tierseuchenkasse  
Dr. Walther  
Vorsitzender des Verwaltungsrates